Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 8 (1839)
Heft: 35

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag den 31. Augstmonat
No. 35. 1839.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Nichts demoralisirt ein Volk und schwächt einen Staat mehr als — grandiose Pläne und erhabenes Geschwätz ohne ein sichtbares Ergebniß.
Landammann Baumgartner (Erzähler Nr. 63 l. J.).

Bericht und Anträge der Majorität der Fünferkommission an das kath. Großrathskollegium des Kt. Gallen, betreffend die Regulirung der bisthümlichen Verhältnisse.

Herr Präsident! Herren Kantonsräthe!

Die Fünferkommission, welche Sie unterm 24. Nov. 1838 zu wiederholter Vorberathung über die Bisthumsfrage aufzustellen für angemessen erachtet haben, ist unterm 18. April 1839 über diesen hochwichtigen Gegenstand eingetreten, und hat denselben bereits schon durch viele frühere Kommissionen reif erdauert und nach allen Seiten erwogen vorgefunden; denn schon nach der Aufhebung des Doppelbisthums 1834 sprach sich darüber die Gesammtgeistlichkeit der Diöcese St. Gallen aus, und der Administrationsrath faßte, darauf bezüglich, bestimmte Anträge, das kath. Großrathskollegium aber definitive Beschlüsse, die seither niemals aufgehoben, selbst jetzt noch in voller Kraft bestehen. Seit dem Eintritt des Provisoriums wurde der gleiche Gegenstand unterm 18. Januar 1838 von den Deputirten der Landkapitel berathen, und ihre Wünsche wurden durch das apostolische Vikariat letztes Jahr diesem Kollegium empfohlen. Eine Fünferkommission, vom Administrationsrath aufgestellt, faßte darüber unterm 3. Mai 1838 Anträge; der Administrationsrath selber brachte durch seine Botschaft vom 30. Mai a. e. diesen Gegenstand zu endlicher Erledigung vor Ihr Kollegium, und unterm 24. Nov. 1838 wurde er zu nochmaliger Berathung an die Fünferkommission gewiesen, deren Majorität von vier Mitgliedern sich in Gegenwärtigem die Ehre nimmt, Ihnen, Herr Präsident, Herren Kantonsräthe! zum Behufe einer endlichen Schlußnahme für definitive Regulirung der bisthümlichen Verhältnisse ihre Anträge vorzulegen und mit Gründen zu unterstützen. Wir haben den zögernden Gang, den so viele Vorberathungen in dieser Sache herbeigeführt, keineswegs zu bedauern; denn Fragen, wie die vorliegenden sind, die so tief in das sociale, sittliche und religiöse Leben eines Volkes eingreifen und so einflußreich auf seine höhern Geschicke für die Zukunft sind, können nur dann eine glückliche und in allem Wechsel der Ereignisse dauerhafte Lösung und Erledigung finden, wenn dabei die Zustände der Vergangenheit mit den Bedürfnissen der Gegenwart sorgfältig verglichen, die Forderungen der Gerechtigkeit mit jenen der politischen Convenienz weise ausgeglichen und die Stimmen der hierin Betheiligten in der Sphäre der Kirche sowohl als des Staates billige Berücksichtigung finden.

Von dieser Ansicht geleitet, hat die Majorität Ihrer Kommission den vorliegenden Berathungsgegenstand vom Gesichtspunkte der historischen und urkundlichen Momente, des Nutzens und der Convenienz aus betrachten zu müssen geglaubt, um ihre diesfälligen Anträge einleitend zu rechtfertigen und zu begründen.

Seit der ersten Ausbreitung der christlichen Religion in diesem Lande hat sich, nach dem Zeugnisse der Geschichte, eine in ihrer Art selbstständige geistliche Hirtengewalt bei der

Metropole des heil. Gallus ausgebildet, daß schon der St. Gallische Geschichtschreiber Eckehard IV. von dem im Jahre 1030 funktionirenden Stiftspfarrer zu St. Gallen sagen konnte: nach uralter Uebung des Stiftes habe er selbst Synodalrechte ausgeübt (ut antiquitus loci nostri mos erat, Synodica quæque pro episcopo faceret). Diese einheimische geistliche Oberbehörde überlebte die Reformation, erhielt sich gegen die wiederholten Einsprachen der Bischöfe von Konstanz, und wurde im Jahre 1748 unter Fürstabt Cölestin durch das Konkordat zu Hagenwil zu einem eigenen Ordinariate erhoben, welchem zum Episkopate nur die jura pontificalia mangelten. Durch den Direktorialbeschluß der helvetischen Regierung vom Jahre 1798 und das Grundgesetz vom 7. Mai 1805 wurde das Stift St. Gallen aufgelöst, welches bis dahin drei große Institutionen: die fürstliche Gewalt, die Abtei und das Ordinariat in sich vereinigte.

Die weltliche Souveränetät des Stiftes St. Gallen wurde durch die öffentlichen Rechtsurkunden der Mediationsakte von 1803 und den Art. 9 der Erklärung des Wiener Kongresses von 1815 aufgelöst. Noch blieb aber das Kloster St. Gallen, so ehrwürdig durch ein Alter von 12 Jahrhunderten, so segensvoll einst wirkend auf Religion und Kultur, so innig verbunden mit den Schicksalen der größern Mehrheit des St. Gallischen Volkes, der Gegenstand ruhmvollen Angedenkens und frommer Wünsche. Darum fanden auch die Bemühungen Papst Pius' VII. beim Volke selbst den größten Anklang, als derselbe zum letzten Male im Jahre 1816, wiewohl fruchtlos, bei der Kantonsregierung und bei der eidgenössischen Tagsatzung für die Wiederherstellung des Klosters St. Gallen einkam. War auch durch die damaligen Beschlüsse des St. Gallischen Gr. Raths und der eidgenössischen Tagsatzung die Aufhebung des Klosters für immer entschieden, so blieb das Ordinariat noch vorhanden; es überlebte die Revolution, wurde nach Anordnung des päpstlichen Stuhles durch den Fürstprimas von Dalberg (1803 bis 1815), dann durch den apostolischen Vikar Göldlin (1815 — 1819), endlich durch den Bischof von Chur (1819 — 1824) mittlerweile provisorisch verwaltet.

Diese dritte, letzte Institution des Stiftes St. Gallen dem kath. Volke zu erhalten, erschien den St. Gallischen Behörden seit der Gründung des Kantons als ein Postulat der Gerechtigkeit. In diesem Sinne erschienen von der Regierung des Kantons schon unterm 23. Dec. 1803 die bekannten statuta conventa für eine Episkopaleinrichtung; in diesem Sinne faßte unterm 18. Juni 1837 das kath. Großrathskollegium den Beschluß, den hl. Stuhl zu bitten, „daß er das ehemalige St. Gallische Ordinariat zum Episkopat für den ganzen Kanton erheben möchte;" in diesem Sinne endlich wurde dies Begehren

vom allgemeinen Gr. Rath empfohlen, an den hl. Stuhl gerichtet, und die St. Gallische Gesandtschaft im Jahre 1817 nach Art. 49 ihrer Instruktion beauftragt, auf der Tagsatzung zu erklären: „daß zwar der Gr. Rath auf seinen frühern Beschlüssen gegen die Wiederherstellung des Klosters fortwährend beharre, der Kanton aber, nach dem Wunsche des kath. Theiles und nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Verkommnissen mit Sr. Heiligkeit über die kirchliche Angelegenheit die zweckdienlichen Unterhandlungen einzuleiten bereit sei."

Gleich nach dem Tode des apostolischen Vikars Göldlin und mit dem Eintritt der Chur'schen Administration 1819 wurden die verheissenen Unterhandlungen für ein eigenes Bisthum mit Rom angebahnt. Um den Wünschen der St. Gallischen Behörden zu entsprechen, verzichtete der römische Stuhl nicht nur auf alle Einsprachen für die Wiederherstellung des Klosters St. Gallen, er löste auch die beiden Bezirke Gaster und Sargans von ihrer uralten Verbindung mit dem Chur'schen Sprengel ab, verband sie mit der neuen St. Gallischen Diöcese und begründete 1823 in der Bulle: Ecclesias, quæ antiquitate, das Bisthum St. Gallen, das in seiner Verbindung mit Chur ein kurzes Dezennium bestanden hatte. Wir treten in die Periode der Aufhebung des Doppelbisthums über. Gemahnt durch die steigenden Mißverhältnisse, welche das Doppelbisthum zur Folge hatte, wandte sich der kath. Administrationsrath schon in den Jahren 1829, 1830 und 1831 wiederholt an den hl. Stuhl, um zeitig noch diesen Doppelverband zu lösen und die Diöcese St. Gallen einer eigenen oberhirtlichen Leitung zu unterstellen. Die Ereignisse kamen den Unterhandlungen zuvor. Nach dem Ableben des Fürstbischofs Carl Rudolph erfolgten die bekannten Oktober- und Novemberbeschlüsse von 1833, welche ein Geschichtschreiber neuester Zeit mit den Worten beurtheilt: „Die päpstliche, das Doppelbisthum konstituirende Bulle zeichnet sich auch in der Geschichte als die einzige aus, welche, vom Staate angenommen, sogar angelegentlich erbeten, von einer folgenden Regierung einseitig und eigenmächtig ist verworfen und vernichtet worden."

Die Motive aber, die jene Beschlüsse ins Leben gerufen, giengen nicht auf völlige Aufhebung des Bisthums, sondern nur auf Trennung von Chur und auf Vereinfachung der bisthümlichen Einrichtung. Also lauten die Wünsche der Gesammtgeistlichkeit des Kantons vom 12. August 1834, welche den Behörden für die Aufrechthaltung jener Beschlüsse und die Handhabung der öffentlichen Ruhe in einer gefahrvollen Lage eine eben so dienstfertige als wichtige Mitwir-

kung verliehen; so lautet auch die Botschaft des Administrationsraths an das kath. Großrathskollegium vom 1. Sept. a. c.; so endlich beschließt das Großrathskollegium unterm 7. November 1834: „In der Absicht, dem hl. Vater werkthätig die Ueberzeugung einzuflößen, daß es den katholischen Glaubensgenossen im Kanton St. Gallen sehr daran gelegen sei, ohne Hader und Spaltung für ihr religiöses Wohl zu sorgen und hiefür beträchtliche Opfer zu bringen: — es soll für die katholischen Gemeinden und Bewohner des Kantons St. Gallen innert dessen jetziger politischer Begrenzung die Errichtung eines eigenen selbstständigen Bisthums nachgesucht werden." Dieser Beschluß wurde mit einer an Einstimmigkeit gränzenden Mehrheit (72 gegen 1 Stimme) gefaßt, ist seither niemals widerrufen, sondern durch andere Beschlüsse neu bestätigt worden. Als nun der römische Stuhl an der Bisthumsbulle sich fortwährend hielt, und die Zurücknahme der Oktober- und Novemberbeschlüsse als Bedingung der Trennung von Chur aufstellte, wandte sich der katholische Administrationsrath durch Schreiben vom 10. März 1835 an den Staatssekretär Bernetti, worin er die Gründe gegen das Doppelbisthum entwickelte und die Bereitwilligkeit aussprach, nach erhaltenem Auftrag sogleich in Unterhandlung für ein eigenes Bisthum einzutreten, sobald die Trennung vom römischen Stuhle anerkannt würde. Die hiefür unterm 31. März erwählten Herren Deputirten suchten bei der Nuntiatur wirklich diese Unterhandlungen einzuleiten, für welche jedoch die Nuntiatur damals noch keine Vollmacht erhalten hatte.

Als dann auf die Ernennung eines neuen Bischofs von Chur und St. Gallen der Unterbruch jeder kirchlichen Oberleitung im Kanton erfolgte, beschloß das katholische Großrathskollegium unterm 12. Juni 1835, den Hochw. Hrn. Bossi als apostolischen Vikar für die Diöcese St. Gallen anzuerkennen, und bestimmte zugleich im dritten Dispositiv des Beschlusses: „Dem Administrationsrath wird der Auftrag ertheilt, die päpstliche Nuntiatur um vorläufige Eröffnung anzugehen, wodurch das Großrathskollegium die gewünschte und vom hl. Vater selbst angedeutete Unterhandlung für ein eigenes St. Gallisches Bisthum anzubahnen beförderlich Gelegenheit findet." Dieser Beschluß wurde vom Administrationsrathe unterm 26. Juni 1835 dem apostolischen Nuntius mit der Erklärung mitgetheilt: derselbe werde nun einsehen, daß auch das jetzige katholische Großrathskollegium für Consolidirung der kirchlichen Verhältnisse im katholischen Kantonstheile durch Erstellung eines eigenen, den Bedürfnissen und Kräften der Katholizität angemessenen Bisthums auf dem Wege freier und friedlicher Unterhandlung mit dem hl. Vater eben so bereitwillig sei, als sich das abgetretene katholische Großrathskollegium in seinen Beschlüssen vom 28. Oktober 1833 und 7. November 1834 dafür erklärte, und der Administrationsrath in seinen Noten vom 6. Dezember 1833, vom 11. Juli 1834 und 5. Jänner 1835, dann durch eine eigene Deputation dringlichst vorzustellen bemüht war. Gestützt darauf, hoffe er endlich die Gewährung des Gesuchs, die wirkliche Unterhandlung um ein eigenes Bisthum für die Diöcese St. Gallen eröffnen zu wollen." Der hl. Stuhl stellte aber fortwährend die Zurücknahme der Oktober- und Novemberbeschlüsse als Bedingung zur Eröffnung der gewünschten Unterhandlungen; sie wurde von Seite des katholischen Großrathskollegiums erfüllt durch den Beschluß vom 6. August 1835, worin Herr Bossi einstweilen als Bischof von Chur und St. Gallen anerkannt, und im zweiten Dispositiv des Beschlusses bestimmt wurde: „Der katholische Administrationsrath ist beauftrgt und ermächtigt, sogleich in die vom Großrathskollegium gewünschte und von Seite des hl. Stuhles wiederholt zugesicherte Unterhandlung für ein eigenes selbstständiges Bisthum einzutreten und den Abschluß eines diesfälligen Conkordats unter Vorbehalt der erforderlichen Genehmigung beförderlichst zu betreiben." Die Staatssanktion, welche dieser Beschluß der Rücknahme früher sanktionirter Beschlüsse und der Anerkennung einer neuen geistlichen Oberbehörde vonnöthen hatte, wurde ihm vom allgemeinen Gr. Rathe verweigert; jede oberhirtliche Leitung war in der Diöcese St. Gallen verschwunden. Es traten, wie die letzte Vorstellung der Deputirtenversammlnng der Geistlichkeit vom 5. Juni 1838 sich ausdrückt, für Klerus und Volk bittere Tage der Prüfung und Entzweiung ein. Die Geistlichkeit wurde während des kirchlichen Unterbruchs der trostlosen Alternative preisgegeben, entweder den Staatsbehörden ungehorsam zu sein, oder ohne kirchliche Sendung die Seelsorge ausüben zu müssen; sie verhielt sich ruhig in dem ausgesprochenen Vertrauen auf die Weisheit des hl. Vaters und die aufrichtigen Absichten der Stellvertreter des katholischen Volkes, daß die endlichen Unterhandlungen für ein eigenes Bisthum der gefahrvollen Lage endlich ein Ziel setzen würden. Damals, als der Stand Graubünden bei täglich steigender Unruhe der dortigen Bevölkerung bereits sich zu friedlicher Lösung der obwaltenden Anstände neigte, kann dem Kundigen die Gefahr nicht verborgen bleiben, in welche sich der

Kanton St. Gallen bei längerm Festhalten des kirchlichen Unterbruchs würde geworfen haben. Im Geiste der Versöhnung trat der hl. Vater dazwischen und gewährte das Provisorium eines apostolischen Vikariats; er hatte eine zu hohe Achtung vor der in der Geschichte so vielfach bewährten Gerechtigkeit und Biederkeit des schweizerischen Charakters, als daß er so vielen Beschlüssen und offiziellen in dieser Angelegenheit gewechselten Noten der St. Gallischen Behörden, katholischer Konfession, hätte mißtauen dürfen. Er wird darum mit Recht die endliche Erfüllung des gegebenen Wortes und feierlicher Zusicherungen für die Errichtung eines eigenen Bisthums von den katholischen Behörden erwarten. Diese Zusicherungen, durch die ältere Landesgeschichte hervorgerufen und gerechtfertigt, seit der Aufhebung des Klosters St. Gallen in ältern und neuern Beschlüssen des katholischen Großrathskollegiums niedergelegt und in allen Akten und Noten ausgesprochen, welche seit der Aufhebung des Doppelbisthums zwischen dem römischen Stuhle und unsern Behörden sind gewechselt worden, erheben die Errichtung eines eigenen Bisthums zu einer hohen moralischen Verpflichtung, welche gegen die Katholizität des Landes sowohl als gegen die Kirche überhaupt ist eingegangen worden.

(Schluß folgt.)

Dokumentirte Darstellung über den Ursprung und die Stiftungen des schweizerischen Collegiums, genannt das Collegium Borromæum Helveticum in der Stadt Mailand in der Lombardie gelegen; so wie über die Anspruchsrechte der verschiedenen Kantone der Schweiz auf dasselbe, Behufs der Ausbildung ihrer Jünglinge für den Priesterstand.

Das Collegium Borromæum Helveticum in Mailand ist bekanntlich ein Gegenstand der Unterhandlung zwischen den betheiligten schweizerischen Kantonsregierungen einerseits und der österreichischen Regierung anderseits. Nachdem die Schweiz eine Reihe von Jahren keinen Nutzen mehr von dieser durch den s. g. Weltbeglücker Napoleon im Juni 1797 aufgehobenen und geplünderten Stiftung gezogen, gab die österreichische Regierung den seither gemachten Reklamationen in so weit Gehör, als sie 24 Freiplätze im Seminar zu Mailand für schweizerische Studirende als Ersatz für die Borromäische Stiftung anbot. Das Anerbieten wurde indeß nicht angenommen; einige Regierungen verlangten dafür die Ausbezahlung einer nach ihrem Gutfinden verwendbaren Summe. Diese Angelegenheit bildete auch dies Jahr wieder einen Gegenstand der Tagsatzungsverhandlungen. In diesem Interesse hat Herr Altschultheiß Amrhyn als Referent aus den in den Archiven des Standes Luzern enthaltenen Urkunden und Akten folgende Darstellung gefertigt, die mit den 25 beigelegten Aktenstücken im Juli l. J. durch den Druck veröffentlicht wurde. Wir theilen hier diese dokumentirte Darstellung mit.

A. Stiftungen.

a) Erste Stiftung. Auf Verwenden des berühmten Kardinals Borromäus, Priester der hl. Praxedes in Rom, und Protektor der schweizerischen Nation, zugleich Erzbischof von Mailand, Schwestersohn von Papst Pius IV. (am 3. Wintermonat 1584, nach einem Schreiben aber des Herrn Ambrosius Fornaro aus Mailand vom 6. nämlichen Monats an die katholischen Stände, den 4. desselben gestorben, und im Jahr 1610 unter Papst Paulus V. heilig gesprochen) vergabte Papst Gregor der XIII. durch Bulle vom 27. Herbstmonat 1576 (Quinto Calendas Octobris*) im fünften Jahre seines Papstthums, zur vorhabenden Einrichtung eines für kirchliche Erziehung von Schweizerjünglingen auf ewige Zeiten gewidmeten Collegiums oder Priesterhauses, die Propstei vom hl. Philipp und Jakob zu Rivolta im Bezirk Monza und dem Bisthum Mailand gelegen, welche früherhin dem im Jahr 1572 aufgehobenen Humiliaten-Orden angehört hatte, und die später einem gewissen Priester, Faleus Caccia genannt, auf Lebenszeit zur Kommende angewiesen worden war, durch dessen nachherige, freiwillige Verzichtleistung darauf, wie in Folge seines Todes dem heiligen Stuhle anheimgefallen ist. Mit den Einkünften dieser Propstei sollte der Anfang zur Errichtung des oben erwähnten Priesterhauses gemacht und daraus vorerst neun Schweizerjünglinge unentgeldlich unterhalten und zu Priestern herangebildet werden.

b) Zweite Stiftung. Mit Zustimmung und mittelbarer Verzichtleistung auf die Propstei zum hl. Geist in Mailand ab Seite des Kardinals Alexandrinus, Priesters von St. Maria supra Minervam in Rom, dem sie auf Lebenszeit als Kommende angewiesen war, vergabte der nämliche Papst mit Bulle vom Brachmonat 1579 (Mense Junii) im achten Jahre seines Papstthums, vorbesagte Propstei mit allen ihren Besitzungen und Einkünften, welche ehemals ebenfalls dem aufgehobenen Humiliaten-Orden angehört hatten, als Hauptstiftungsfond des schweizerischen Collegiums in Mailand, und verordnete: daß in demselben mindestens fünfzig Schweizerjünglinge unentgeldlich herangebildet und unterhalten werden sollen. Da dieses alles aus den damaligen Einkünften der vorbenannten beiden Vergabungen noch nicht genüglich bestritten werden konnte, so verpflichtete sich der Papst bis auf den Zeitpunkt, wo dazu die nöthigen Einkünfte vorhanden sein würden, dafür überhin aus der apostolischen Kammer in monatlichen Raten eine jährliche Zulage von 2400 Goldscudi abreichen zu lassen.

c) Dritte Stiftung. Durch Bulle vom 15. Weinmonat 1579 (Idibus Octobris) einverleibte der nämliche Papst dem gleichen Stiftungsfond, nach erfolgtem Tode des

*) Wo Herr Amrhyn Quinto Calendas Octobris durch „3. Weinmonat" übersetzte und „des hl. Praxeds" und „Humiliten-Orden" schrieb, erlaubten wir uns eine Veränderung eintreten zu lassen. D. Red.

Priesters Johann Ambros, des Schottländers, die von demselben zur Nutznießung inne gehabte Propstei zum hl. Kreuz zu Novara, mit all ihren Besitzungen und Einkünften, welche früherhin auch ein Eigenthum des Humiliatenordens war; und zernichtete daneben mittelst Bulle vom 27. Hornung 1580 (vigesima septima Februarii), in Folge päpstlicher Machtvollkommenheit, und auf besondere Verträge und Einverständnisse mit Kaisern, Fürsten u. s. w. diesfalls sich berufend, die dagegen von dem Bischof zu Novara auf das Concilium Tridentinum sich beziehend, mittlerweilen erfolgte Einverleibung der nämlichen Propstei mit ihren Angehörden dem bischöflichen Seminar zu gedachtem Novara.

d) Vierte Stiftung. Endlich vervollständigte Papst Gregor XII. mit Bulle vom 9. Christmonat 1579 (Quinto Idibus Decembris) die Stiftung des schweizerischen Collegiums durch Vergabung an dasselbe des Priorats von St. Anton zu Pavia, nächst außerhalb den Mauern dieser Stadt gelegen, mit allen ihren Besitzungen und Einkünften, die ehemals dem Orden der Regularchorherren des hl. Augustin angehört hatten, und mit deren Genuß später auf unbestimmte Zeit Ludwig von Lodi durch den hl. Stuhl belehnt worden war, nachdem zuvor dieser bedingte Nießgebrauch durch Ebendenselben aufgehoben worden ist.

(Fortsetzung folgt.)

Kirchliche Nachrichten.

Luzern, den 27. August. Gestern verreisten die VV. Kapuziner wieder in ihre betreffenden Klöster zurück, welche nun einige Zeit hier zum Generalkapitel versammelt waren. In frühern Jahren wurde dieser Versammlung keine besondere Aufmerksamkeit geschenkt, nur die ungewöhnliche Zahl der Kapuziner in Reisekleidern fiel etwas auf. Dieses Jahr aber wurde in den liberalen Blättern schon zum voraus von derselben als von einer bedeutenden Sache gesprochen und ihr der Mittelweg gewiesen, den sie zu gehen habe. Die VV. Kapuziner selbst sind es, die vor einigen Jahren ihre innern Verhandlungen und Ordensangelegenheiten zuerst der Publicität mitzutheilen anfiengen, und nachdem sie einmal in den Kreis der Oeffentlichkeit herausgetreten, werden sie sich auch schon auf die Kritik gefaßt gemacht haben, welcher jetzt nichts entgeht, was öffentlich wird, um so mehr, da selbst der „Eidgenosse," den einige Ordensglieder zum Organ ihrer Veröffentlichung gewählt, die Kritik gegen den Orden und gegen Ordensglieder ohne Schonung geübt hat.

Zur Wahl eines Provinzials für die kommenden drei Jahre wurden vorgeschlagen: P. Damascen Bleuel, ohne Zweifel der ausgezeichnetste Mann, welchen die Ordensprovinz enthält, der sich aber durch seine Charakterfestigkeit bei Manchen früher nicht empfohlen; neben ihm P. Ivo, ein sehr achtenswerther Mann, aber kaum fest genug, eine Ordensprovinz gut zu leiten, die in zwei oder noch mehr Parteien getheilt ist. Die durch Stimmenmehrheit erzweckte Wahl des P. Damascen ist eine glückliche Wahl, die nur denjenige mißfallen kann, welche lieber wieder einen Vorstand gehabt hätten, unter dessen Leitung leichter eine freiere Bewegung gewagt werden dürfte. Der Antrag, den Laienbrüdern das Stimmrecht zu entziehen, wurde für diesmal noch nicht in Ausführung gebracht, aber doch nicht dauernd beseitigt. Die Laienbrüder mögen meist der sogenannten Stabilitätspartei angehören; daher der Antrag. Ein anderer Antrag bezweckte die Lostrennung des welschen Theils, d. h. der Klöster der Kantone Freiburg und Wallis, von den deutschen, um aus den erstern ein eigenes Kapitel zu gestalten. Auch die schon begonnene Reform in der Ordensregel und in den Studien sollte bei diesem Kapitel bestätigt und wo möglich noch fortgesetzt, das Klassensystem durch das Fächersystem ersetzt werden. Man sieht hieraus, daß hier bedeutende Abänderungs-Entwürfe zur Hand genommen worden sind. Mögen sie zum Gedeihen der Ordensprovinz behandelt werden!

Zürich. Hier wird der religiöse Kampf wieder ernsthaft genug dort aufgenommen, wo man ihn hatte fallen lassen. auf die letzthinige Proklamativn des Centralcomité faßte die Regierung am 25. August einen Beschluß, wodurch allen Statthaltern, Gemeinderäthen, Pfarrern und Stillständen die Abhaltung von Gemeindsversammlungen zur Unterzeichnung von Petitionen verboten wird, angeblich um Aufwiegelung gegen die verfassungsmäßigen Behörden zu verhindern, in der That aber, um alle weitern Bestrebungen der Antistraußianer zu verhindern. Noch am gleichen Tage erließ das Centralcomitè eine Gegenproklamation, worin es an alle Welt appellirt, daß es sich immer nur innert den Schranken der Gesetze und Verfassung bewegt und nur den Petenten mit seinem Rathe beigestanden habe, und das wolle es auch ferner noch thun. Mit der Verfassung und den Gesetzen in der Hand werden die Gemeinden ihr Recht geltend machen, jeden beliebigen Gegenstand in Berathung zu ziehen. Daß hierdurch wieder bedeutende Aufregung eingetreten, bedarf kaum der Erwähnung. Uebersehen darf man aber keineswegs, daß die Regierung von Zürich, wenn sie die Berathung von Petitionen über religiöse Angelegenheiten in Gemeindsversammlungen verbietet, nichts anderes thut, als was die aargauische Regierung gegen das Freienamt gethan hat. Auch die Katholiken im Freienamt traten mit Verfassung und Gesetz in der Hand und gestützt auf vieljährige Erfahrung vor den Gr. Rath mit der Beschwerde, daß man ihnen das Petitioniren einzig über religiöse Angelegenheiten verwehre. Aber wer da keinen Sinn für das angerufene Recht hatte, war der Gr. Rath, wer der Zurücksetzung der

Katholiken gleichgültig zusah, das waren die Protestanten, und wer die beeinträchtigten Petenten verhöhnte, das waren die Radikalen — damals wie jetzt. Die Staatsanwaltschaft confiscirte die zweite Proklamation des Glaubenskomité und nahm dessen Aktuar ins Verhör. Die Einleitung zur Verfolgung ist also getroffen.

Deutschland. Obergerichtsanwalt Henkel zeigt in der Casselerzeitung den „Freunden der Vernunft und Glaubensfreiheit" (will sagen Unglaubensfreiheit) an: „er habe unter dem Titel der Phönix und die Asche ein Broschürlein über die neue und alte Kirche für einen Groschen geschrieben." Dabei bemerkt er aber sogleich: „er sei der Schreiberei schon müde; die Vernunftfreunde sollten am 14. August im Oesterreichischen Local zusammen kommen; da wollten sie eine Vorstellung an den Kurprinzen berathen, worin gebeten würde, derselbe möge eine Synode einberufen, welche die veralteten Kirchengesetze abschaffen solle, wohinter sich die Finsterniß zu verschanzen sucht." — Also ist in der protestantischen s. g. Kirche immer noch nicht Licht genug! (Sion.)

Baiern. Sonntags den 25. August als am Namenstage des Königs wurde die neue Pfarrkirche Mariahülf in der Vorstadt Au zu München, welche ein Meisterstück der gothischen Baukunst ist, eingeweiht. Tags zuvor war eine Deputation nach Berchtesgaden abgereist, um den König zur Theilnahme einzuladen. Der Hr. Erzbischof wurde von der Pfarrgeistlichkeit mit dem Traghimmel und einer Deputation des Magistrats empfangen, und erhielt die symbolischen Hauptschlüssel. Se. Excell. begab sich dann in die alte Kirche, wo die sieben Bußpsalmen gesprochen wurden, und kehrte zur neuen Kirche zurück, um die Weihe des Wassers und Salzes vorzunehmen. Inzwischen traten die Schulkinder in den Kreis der in Spalier aufgestellten Landwehr. Der Erzbischof begann mit dem Gefolge den dreimaligen Umgang, die Weihe der äußern Kirchenwände vornehmend, und verfügte sich mit der Geistlichkeit und dem Chorpersonal, dann den Steinmetzen in die Kirche, deren Thüre hinter ihm verschlossen wurde. Während dessen schritt ein Festzug durch die geschmückten Straßen in folgender Ordnung: voraus der Kirchenportier mit der Partisane; sechs Trompeter und ein Paukenschläger; ein Kreuz mit zwei Leuchterträgern; die Schuljugend; sämmtliche Bruderschaften mit Fahnen und Kreuzen; sämmtliche Handwerker mit Standarten u. s. w.; die Künstler und Handwerker, welche bei dem Bau beschäftigt waren, mit ihren Attributen; vierzig Knaben in altdeutscher Nationaltracht, die heiligen Gefäße, Paramente und Ornate tragend; die Pfarrgeistlichkeit und die eingeladene Geistlichkeit der benachbarten Orte; die königl. Behörden, der Magistrat, die Gemeinde- und Distriktsbevollmächtigten; eine Abtheilung Landwehr. Nach der Weihe der Kirche das feierliche Hochamt, und unter Kanonensalven und dem Geläute aller Glocken ein Te Deum laudamus für König Ludwig, den erlauchten Gründer dieses Baues. Während des Hochamtes empfieng der Bürgermeister und der gesammte Magistrat das heilige Altarssakrament. Hiernach erhielten die sechs jüngstgebornen Kinder dürftiger Aeltern die heilige Taufe, wobei der Bürgermeister im Namen der Gemeinde Pathenstelle vertrat. Die Knaben bekamen den Namen „Ludwig," die Mädchen „Therese." Für Jedes wurde bei der Sparkasse ein kleines Kapital angelegt u. s. w. Sodann erhielten drei Knaben und drei Mädchen durch den Erzbischof die heilige Firmung; durch den Stadtpfarrer wurden drei der gesittersten Paare eingesegnet und aus der Gemeindekasse ausgestattet. Endlich Speisung der Armen nnd Armenkinder, Abends Beleuchtung des Thurmes. Die Theilnahme des Volkes an diesem Feste war sehr groß; nicht nur alle Häuser in den Hauptgassen, durch welche der festliche Zug gieng, sondern auch die in den ärmern Nebengäßchen waren auf die sinnigste Weise geschmückt.

Preußen. Binterim ist frei und hat bereits die Verwaltung seiner Pfarrei wieder übernommen. Das Landgericht zu Düsseldorf hatte ihn zu zweijähriger Festungsstrafe, Verlurst seines Amtes und der Nationalkokarde verurtheilt und er selbst war sofort nach Wesel abgeführt worden. Jetzt hat nun der königliche Appelhof in Köln am 27. Juli auf die eingelegte Appellation das früher erlassene Urtheil dahin modifizirt, daß die Festungsstrafe auf ein halbes Jahr herabgesetzt und die beiden andern, den Verlust des Amtes und der Nationalkokarde aussprechenden Bestimmungen vollkommen kassirt wurden. Da Binterim schon über ein halbes Jahr auf der Festung in der engsten Haft gesessen hat, so stand seiner Entlassung nichts mehr entgegen und er wurde am 1. August in Freiheit gesetzt. Binterim kam zur größten Ueberraschung seiner Angehörigen in der Nacht vom 2. auf den 3. August in Bilk an. Wie ein Lauffeuer verbreitete sich nun sogleich die Nachricht von seiner Befreiung nach allen Seiten hin; noch in derselben Nacht kam eine große Anzahl von Honoratioren aus Düsseldorf, um ihn zu bewillkommen, und als früh morgens der tief ergriffene Greis zum ersten Mal seit der unfreiwilligen Trennung das Hochamt hielt, stimmte die ganze Gemeinde von freien Stücken nach der Communion das Te Deum an, um Gott für seine Befreiung zu danken. Abends war eine Illumination, wie sie seit Menschengedenken noch nicht in Bilk Statt gefunden hat. Diese Scenen der Liebe haben einen tiefern Eindruck auf den Betheiligten gemacht, als alle überstandenen Leiden. Merkwürdig ist es, daß, obgleich die Nachricht von seiner Verhaftung und der gegen ihn eingeleiteten Kriminaluntersuchung in allen unsern Blättern zu lesen war, doch seine Rehabilitation mit keinem Worte von ihnen

erwähnt wird. — Von dem Erzbischof von Köln verlautet mit Bestimmtheit so viel, daß Clemens August vor Kurzem dem Ministerium die Anzeige machte, seine Gesundheit sei jetzt so weit wieder hergestellt, daß er nach Köln zurückkehren und sein Amt wieder antreten könne. Das Ansuchen wurde nicht unbedingt abgelehnt; es wurden jedoch wieder sechs Propositionen für den Prälaten beigefügt, mit dem Bemerken, daß, sobald er diese unterschrieben habe, seiner Rückkehr nach Köln nichts im Wege stehe. Clemens August fand sich jedoch nur zu der Erklärung bewogen, man möge dieselben nach Rom senden; würden sie vom hl. Vater genehmigt, so werde auch er keinen Anstand nehmen sie zu unterzeichnen. Für sich selbst könne er keine Uebereinkunft abschließen. Die Sachen stehen also noch so ziemlich auf dem alten Punkte. (Fr. C.)

— Das Posener Oberlandesgericht hat dieser Tage die Aufforderung an den Hrn. Erzbischof von Gnesen und Posen ergehen lassen, die Kosten des gegen denselben geführten Prozesses laut Urtheil zu bezahlen, unter Beifügung der gewöhnlichen Executionsandrohung, worauf der Hr. Erzbischof geantwortet hat, daß, da er die Competenz des weltlichen Gerichtshofes in kirchlichen Dingen, und besonders in Beurtheilung der Pflichten, welche die katholische Kirche ihm auferlege, übereinstimmend mit dem Ausspruche des Oberhaupts derselben, nicht anerkenne, er sich auch nicht dazu verstehen könne, die Kosten des fraglichen Prozesses zu tragen; daß aber mit Ausführung der angedrohten Execution nur eine neue Unbild der andern hinzugefügt würde, welche er und die katholische Kirche in Preußen bereits erlitten hätten. Der Hr. Erzbischof versieht allerdings noch immer einige Obliegenheiten, die mit seiner hohen Würde in Verbindung stehen; es sind dies aber rein geistliche Angelegenheiten, die meist nur einzelne sich an ihn wendende Personen betreffen; von allen äußern kirchlichen Geschäften hält er sich gänzlich fern, die somit in seinen Sprengeln ruhen und ohne Verweser bleiben. Zur Zeit kann dort keine bischöfliche Verrichtung statt haben, da an die Stelle des verstorbenen Weihbischofs von Posen noch kein neuer gewählt worden ist, und der Weihbischof von Gnesen nicht die erzbischöfliche Erlaubniß erhalten hat, die zur Ausübung derartiger Funktionen nöthig ist; Niemand empfängt dort dermalen die Priesterweihe, und die Pfarreien werden nur provisorisch bestellt.

— Der Weihbischof von Gnesen, Hr. Kowalski, hat Berlin, wohl ohne irgend ein Resultat erlangt zu haben, wieder verlassen, und sich über Dresden nach Teplitz begeben. Wohlunterrichtete sind der Meinung, daß er in der ersten Zeit nicht nach Gnesen zurückkehren werde, weil die dortige Bevölkerung gegen ihn sehr eingenommen ist. Diese Stimmung hatte sich mehrfach ausgesprochen, als er während der kirchlichen Wirren den Staatsbeamten Diners gab, und das Volk die Fenster seines Hauses einwarf; als er allein im Prozesse gegen den Erzbischof vor Gericht Aussagen machte und des Volkes laute Mißbilligung ihn verfolgte. Es kam damit so weit, daß Bäcker, Fleischer und Andere sich weigerten, ihm ferner, besonders für Festlichkeiten, noch Lebensmittel zu verkaufen, und daß selbst seine Dienerschaft darüber in allerlei Gedränge gerieth. So sah er sich fast genöthigt, Gnesen zu verlassen; er reiste anfänglich nach Breslau, wo ihm übrigens von Seite einiger Studenten auch nicht das freundlichste Willkommen zu Theil wurde; dann nach Berlin, jetzt nach Teplitz, und es dürfte noch einige Zeit vergehen, ehe er in den Bereich seines Weihsprengels zurückkehrt. — Bei dem Domcapitel in Gnesen liegen gegen 1000 uneröffnete dienstliche Schreiben, indem die geistliche Verwaltungs- und Justizbehörde sich für incompetent erklärt, so lange ihre Vorgesetzten sich nicht in vollem Zustande der Freiheit befinden.

— Aus der Trierschen Diöcese, 17. August. Es verlautet, unser altersschwache, aber sehr würdige Bisthumsverweser Günther wolle, müde der jetzt mitunter mehr als beschwerlichen Verwaltung der Diöcese, sein Amt als Verweser niederlegen. Sicher ist, daß man dahin zu wirken sucht, ihn von diesem Schritte abzuhalten. — Von Preußen aus wurde zuerst in einem holländischen Blatte ausgestreut, der hl. Stuhl habe die Wahl des Hrn. Arnoldi zum Bischof von Trier verworfen; durch preußische Blätter wurde dann die Nachricht weiter verbreitet. Der hl. Stuhl hat aber bis jetzt diese Wahl weder bestätigt noch verworfen. Die preußische Regierung bleibt sich in ihrer Wahrheitsliebe und in ihrer Taktik immer gleich.

Frankreich. Am 29. Juli entschlief zur Erbauung Aller, die um ihn waren, der letzte sogenannte konstitutionelle und älteste Bischof in Frankreich, Hr. Karl Montault, 37 Jahr lang Bischof zu Angers, Wiederhersteller des katholischen Gottesdienstes in Anjou, geboren zu Loudun bei Poitiers am 30. April 1755, zum Bischof zu Vienne geweiht am 23. October 1791. Im Jahr 1802 ward er Bischof zu Angers. Einen Augenblick hatte er dem Constitutionalismus gehuldigt. Bald kehrte er zur Ergebenheit gegen den hl. Stuhl zurück. Im Jahr 1811, auf der Reichskirchenversammlung, weigerte er sich, einen kaiserlichen Befehl zu unterschreiben, der die Rechte des Papstes beeinträchtigte. Bonaparte nannte ihn nie anders als „den hl. Bischof zu Angers.“ Seine Wohlthätigkeit erstreckte sich selbst auf seine Nachbarsprengel.

— Man liest im „Auxiliaire breton“: Seit einigen Tagen befindet sich ein syrischer Bischof in unsern Mauern. Dieser Prälat, Monseign. Athanasius Abd-el-Mesih ist zu Dierbekir in Mesopotamien geboren und war in den Lehren der Sekte der Jakobiten auferzogen worden, die bekanntlich nur an eine Natur Christi glauben. Im Jahre

1820 wurde er von den Jakobiten von Antiochien zum Bischof ernannt und verwaltete sodann sein Amt in der Halbinsel Malabar. Von dort in sein Vaterland zurückgekehrt wurde er nach Damascus geschickt, um die Katholiken zu verfolgen; hier aber wurde er bekehrt, schwur seiner Häresie ab und wurde nun das Ziel des Hasses seiner frühern Glaubensgenossen. *) Demnächst begab er sich nach Rom und theilte dem heil. Vater seine Plane zur Bekehrung jener Schismatiker mit. Der Papst nahm ihn günstig auf und, wie man sagt, geschieht es auch unter den Auspizien Sr. Heiligkeit, daß der Prälat gegenwärtig eine Reise durch Frankreich macht, um milde Beiträge zu Wiederherstellung der katholischen Kirchen von Damaskus zu sammeln. Hr. Abd-el-Mesih ist ein Orientale von sehr schönen und imponirenden Zügen; sein langer Bart und seine syrische Tracht vermehren sein würdevolles und patriarchalisches Ansehen. Folgender charakteristische Zug dürfte Erwähnung verdienen. Vor Kurzem befand der Prälat sich zu l'Orient und eines Morgens, als er sich in die Kirche begab, liefen ihm eine Menge Kinder, Matrosen und Fischweiber nach, die mehr Lust hatten, über ihn zu lachen und zu spotten, als ihn zu bewundern. Da er dieses gewahrte, wandte er sich um und — ertheilte seinen Segen. Augenblicklich warf sich die Menge, von einem unbeschreiblichem Gefühl ergriffen, auf die Knie, und der Bischof setzte nun langsam und ungestört seinen Weg nach der Kirche fort.

Belgien. Der Dominikaner Dominicus Lacordaire wird mit zwei seiner Gefährten die ehemalige Kirche und das Kloster des Dominikaner-Ordens in Gent einnehmen. — Im „Ami de l'Ordre" von Namur liest man: Aus guter Quelle vernehmen wir, daß der Abbé Laurent, geboren zu Aachen, und jetzt Pfarrer zu Gimmenich, Kanton Aubel, Diöcese Lüttich, zum apostolischen Vicar für die Hansestädte ernannt worden sei und seine Residenz zu Hamburg haben wird. Man fügt hinzu, er werde vor seiner Abreise auf seinem Posten die bischöfliche Consecration in Belgien erhalten.

Nordamerika. Am 26. Juni d. J. starb sanft und ruhig Hr. Simon Gabriel Bruté, Bischof zu Vincennes in Indiana, geboren zu Rennes 1779. Er hatte zuerst Heilkunde studirt. Nach Nordamerika gieng er 1810. Am 6. April 1834 ward er vom hl. Stuhl zum Bischof eingesetzt. Hierauf holte er in Europa zwanzig Missionäre. Neulich sandte er seinen Coadjutor, Hrn. de la Hailandiere, um noch zehn fernere zu holen. Dieser will auch einige Ordensfrauen als Erzieherinnen für die weibliche Jugend mitnehmen. Der fromme rastlos thätige Bruté wußte die Religionsgeschichte Amerikas wie kein Anderer.

*) Einen umständlichen Bericht über diese Bekehrung enthält Nr. 1. l. J. der Schw. Kirchenz. Die Red.

Der Freiher von Wiesau oder die gemischten Ehen. Ein Seitenstück zu Bretschneiders „Freiherrn von Sandau," mit einem Rückblick auf „die gemischten Ehen" v. Ammon. Von Dekan und Pfarrer Götz. Regensburg bei Manz. 1839.

Nachdem wir diese Schrift gelesen, wundert es uns nicht mehr, daß die preußische Regierung dieselbe nicht nur verboten, sondern sogar confiscirt hat. Denn die Absicht der preußischen Regierung ist, durch zahlreiche Schriften das Urtheil des Publikums im obwaltenden Streit mit der kath. Kirche zu ihren Gunsten zu stimmen. Dazu hat sie einige Zeitungen im Sold, die andern beherrscht sie durch die Censur; große Wirkung hiefür versprach sie sich durch Bretschneiders Roman: „Freiherr von Sandau," den sie deshalb geschäftig und in Menge unter Protestanten und Katholiken vertheilen ließ. In der gleichen Form eines Romans begegnete ihr nun der Freiherr von Wiesau und drohte nicht nur alle Verläumdungen, Entstellungen, Verdrehungen und die andern unedeln Künste Bretschneiders aufzudecken, sondern selbst das Ansehen der preußischen Regierung mußte darunter leiden, wenn es bekannt würde, daß dieselbe absichtlich solche Schriften verbreite, die nur die Herabsetzung und Verläumdung der kath. Kirche zur Aufgabe haben. Wir zweifeln aber nicht, daß das Buch trotz Prohibitiv- und Confiscationssystem dennoch seinen Weg finden werde, und wenn auch weniger in Preußen, um so mehr anderwärts. Alle jene Punkte, welche heutiges Tags Gegenstand der Controverse sind, werden hier mit scharfem Urtheil, richtigem Takt und entschiedener Gewandtheit durchgefochten, z. B. Indifferentismus, Toleranz, Kirchenschmuck, Hierarchie, Unfehlbarkeit der kath. Kirche, das Lutherthum, die Rationalisten, gemischte Ehen, Rechtfertigung der kath. Kirche in ihren Forderungen bei denselben ꝛc. Das Werklein ist nicht groß, wiegt aber an Werth viele an Umfang weit größere Werke auf. Es vereinigt in sich die seltenen Eigenschaften der Gründlichkeit, dialektischer Schärfe, höchst anziehender und gefälliger Darstellung. In dieser letztern Beziehung empfiehlt es sich vorzüglich der sogenannten gebildeten Welt, die oft in den Fall kommt, über solche Gegenstände ihr Urtheil zu fällen und es so oft allzu leichtfertig bildet, wie es ihr gerade von der protestantischen Tagesliteratur oder vom Leichtsinn eingegeben wird. Der „Freiherr von Wiesau" verdient daher die nachdrucksamste Empfehlung.

Bei Gebr. Räber, in Luzern, ist erschienen:

Ueber die gegewärtige Stellung der Kirche und des Staates. Mit besonderer Rücksicht auf die Fragen der gegenwärigen Zeit. Von Melchior Kaufmann, Chorherrn zu Luzern. 1839. Preis 13 Bz.

Ueber diese Schrift später etwas einläßlicher zu sprechen behält sich die Redaktion vor.

Beleuchtung der Vorurtheile wider die katholische Kirche, oder: die Kirchenspaltung des 16. Jahrhunderts in ihrem Ursprung, Fortgang und in ihren Folgen. Von einem protestantischen Laien. Ersten Bandes zweite Abtheilung.

Die Bekämpfung, welche der alte Protestantismus gegenwärtig im eigenen Lager zu bestehen hat, wird auch dazu veranlassen, die protestantische Lehre und Geschichte fester ins Auge zu fassen und genauer zu prüfen. Es kann daher nur erwünscht sein, daß der Druck eines Werkes rasch vor sich geht, welches am meisten beitragen kann, der Wahrheit Eingang zu verschaffen, den Trug zu bekämpfen. Wir sehen daher mit Begierde dem baldigen Erscheinen auch der folgenden Abtheilungen entgegen.

Druck und Verlag von Ignaz Thüring.